



Absicherung von Praxen

Gemeinschaftliche Tätigkeit von Psychotherapeut*innen – richtig versichern

Anfragen zur Absicherung von Praxen, in denen mehrere Kolleg*innen gemeinsam tätig werden, nehmen aktuell zu. Erkennbar wird dabei, dass es im Hinblick auf die richtige Absicherung Unsicherheiten gibt. Auch die Zulassungsausschüsse und die gesetzlichen Regelungen tragen zur Verwirrung bei. Damit es im Schadensfall nicht zu Unstimmigkeiten oder gar Ablehnungen kommt, wollen wir das Thema in einer Artikelserie beleuchten. Im ersten Teil der Reihe betrachten wir zunächst die vorhandenen Formen gemeinschaftlicher Tätigkeit.

Gründe für die gemeinschaftliche Tätigkeit

In der beruflichen Praxis wird die gemeinschaftliche Tätigkeit oft gewählt, um z. B.

- Praxiskosten zu optimieren/minimieren
- Verantwortung für die Praxisorganisation, Finanzierung etc. mit Kolleg*innen zu teilen
- Austausch mit Berufskolleg*innen zu ermöglichen
- Leistungsumfang der Praxis erweitern zu können
- Vertretung bei Abwesenheit sicherzustellen
- die Übergangsphase bei der Praxisnachfolge zu regeln

Kooperationsformen von Psychotherapeut*innen

In der Praxis finden wir die in der Tabelle (siehe unten) kurz charakterisierten Organisationsformen.

Aktuell nimmt die Bedeutung der Berufsausübungsgemeinschaften (BAG) – früher Gemeinschaftspraxen – wegen der Vergabepolitik der KVen zu. Das Medizinische Versorgungszentrum (MVZ) spielt aktuell eher noch eine geringere Rolle.

Auswirkungen auf Versicherungslösungen

Aus den dargestellten Merkmalen ergeben sich Konsequenzen für die Ausgestaltung der abzuschließenden Versicherungen.

- Besonders relevant sind dabei u. a. die
- Haftung der beteiligten Personen und der Praxis
 - Form des Patient*innenstamms und
 - vertragliche Ausgestaltung der Praxis untereinander und mit anderen Vertragspartner*innen für die Praxistätigkeit
 - Verfügungs-/Vertretungsgewalt

Bei der Absicherung müssen deshalb z. B. Risiken

- aus der Haftung für an der Praxis beteiligte Psychotherapeut*innen und Mitarbeitende,
- aus dem Datenschutz,
- aus Streitigkeiten mit Vertragspartner*innen (Vermieter*in; KV; Patient*innen) oder
- für das in der Praxis vorhandene Inventar,
- aus der Handlungsunfähigkeit von Praxisinhaber*innen

so abgesichert werden, dass die gemeinschaftliche Tätigkeit und der Praxiserfolg nicht gestört werden.

Wie finde ich die richtige Absicherung?

Im nächsten Beitrag werden wir uns mit der Berufshaftpflicht-Versicherung befassen. Für schon jetzt drängende Fragen stehen Ihnen die Expert*innen der PsyCura für eine individuelle Beratung zur Verfügung. Nutzen Sie einfach unseren Beratungsgutschein auf der letzten Umschlagseite.

Dr. Michael Marek

Merkmal	BAG – auch Jobsharing	Praxisgemeinschaft	MVZ	Jobsharing mit Anstellung
Praxisräume	gemeinsam	gemeinsam	gemeinsam	Praxisinhaber*in
Einrichtung	gemeinsam	gemeinsam/teilweise einzeln	gemeinsam	Praxisinhaber*in
Personal	gemeinsam	gemeinsam	gemeinsam	Praxisinhaber*in
Praxisbezeichnung	gemeinsam	einzeln	gemeinsam	Praxisinhaber*in
Patient*innenstamm	gemeinsam	einzeln je Praxisinhaber:in	gemeinsam	Praxisinhaber*in
Abrechnung	gemeinsam	einzeln je Praxisinhaber*in	gemeinsam	Praxisinhaber*in
Rechtsformen	Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) Partnerschaftsgesellschaft (Part GG)	Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)	Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartGmbH)	Einzelpraxis
Haftung	gemeinsam	einzeln je Praxisinhaber*in	gemeinsam	Praxisinhaber*in und individuelle Haftung Angestellte*r